



# Wilstedter Brandgilde

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit seit 1730

Hausratversicherung, Elementarschadenversicherung und Glasversicherung  
sowie landwirtschaftliche Inventarversicherung und Weidetierdiebstahlversicherung

E-Mail: [info@wilstedter-brandgilde.de](mailto:info@wilstedter-brandgilde.de) - Internet: [www.wilstedter-brandgilde.de](http://www.wilstedter-brandgilde.de)

## Satzung der Wilstedter Brandgilde

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Rechtsstellung

1. Die Wilstedter Brandgilde ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Die Gilde untersteht der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

#### § 2 Zweck

1. Der Verein betreibt für ihre Mitglieder die Sachversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsbedingungen der Wilstedter Brandgilde.

#### § 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Die Gilde hat ihren Sitz in Tangstedt.
2. Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst insbesondere das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Randgebiete der angrenzenden Bundesländer.
3. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. das Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

#### § 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder, durch Mitteilungen auf unserer Internetseite oder durch Anzeige in dem Hamburger Abendblatt.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Beginn

1. Mitglied der Gilde kann jeder Eigentümer von beweglichen Sachen im Gildegebiet werden. Sie müssen ihre gesamten Sachen, soweit sie nach den Bestimmungen der Satzung versicherungsfähig sind, innerhalb des Versicherungsgebiets bei der Gilde versichern, wenn nicht der Vorstand eine besondere Ausnahme zulässt.
2. Die Mitglieder dürfen dieselben Sachen nicht zugleich bei einem anderen Versicherer gegen die gleiche Gefahr versichern.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages ist dem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.
5. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn nicht in dem Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt vereinbart worden ist, mit Einlösung des Versicherungsscheines.
6. Ausnahmsweise kann der Versicherungsschutz unmittelbar nach Aufnahme des Versicherungsantrages in Kraft gesetzt werden, wenn die zu versichernden Sachen unversichert sind. Der Versicherungsschein ist jedoch unverzüglich nach Aufforderung einzulösen, andernfalls tritt der vorläufige Versicherungsschutz bis zur Einlösung des Versicherungs-scheines wieder außer Kraft. Der Vorstand kann den vorläufigen Versicherungsschutz binnen einer Woche nach Antragseingang aufheben und die Antragsannahme ablehnen.

### § 6 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch von der Gilde — falls der Versicherungsvertrag keine andere Regelung vorsieht — unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres aufgekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Bei Fortzug aus dem Gildegebiet kann die Kündigung von beiden Seiten jeweils zum Ende des folgenden Monats erfolgen.
3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann die Gilde ein Mitglied aus der Gilde ausschließen,
  - a) wenn es auf Grund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges bestraft worden ist;
  - b) wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
  - c) wenn es trotz zweimaliger Fristsetzung seinen Verpflichtungen gegenüber der Gilde nicht nachgekommen ist;
  - d) wenn es sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Gildedisziplin oder die Interessen der Gilde schuldig gemacht hat. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle vier Wochen nach dem Ablauf des Tages, an dem die Benachrichtigung über den Ausschluss dem Mitglied schriftlich zugegangen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb der vorgenannten Frist von 4 Wochen über die Ausschließung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zum Ende des Tages, an dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Mitglied — ebenfalls schriftlich — mitgeteilt worden ist, aufschiebende Wirkung.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet der Versicherungsvertrag.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens beschlossen waren. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluss. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## § 7 Rechtsnachfolge

1. Werden die versicherten Sachen von dem Gildemitglied veräußert, so gelten die Bestimmungen der §§ 95 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.
2. Stirbt ein Gildemitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten auf dessen Erben über.

## III. Organe und Geschäftsführung

### § 8 Gildeorgane

Gildeorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Distriktvorsteher

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gilde. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 4 dieser Satzung mindestens 10 Tage vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.

### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

### § 11 Leitung der Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

### § 12 Beschlussfähigkeit

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

### § 13 Niederschriften

1. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse hat der Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung und Abberufung der Distriktvorsteher
  - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für den Rechnungsabschluss des nächsten Jahres
  - c. Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
  - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - e. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern § 6 Absatz 3 Ziffer a-d f. Festsetzung der Vergütung für die tätigen Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
  - a. Verwendung des Gewinns bzw. Deckung des Verlustes
  - b. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken
  - c. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - d. Amtsenthebung des Vorstandes
  - e. Änderungen der Versicherungsbedingungen
  - f. Änderungen der Satzung
  - g. Auflösung der Gilde bzw. Bestandsübertragung.

Die Beschlüsse zu Absatz 2 Ziffer e, f und g bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ziffer f und g benötigen zu Ihrer Wirksamkeit außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vgl. §§ 28 und 29)

3. Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig bei dem Vorstand einzureichen, dass sie in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Gilde. Er besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, den Stellvertreter, die Beisitzer und den Geschäftsführer, der auch Stellvertreter sein kann.
3. Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) ungeeignet gilt insbesondere jeder, der a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist; b. in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
4. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 5 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen, wenn dies für die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder notwendig ist. Sofern die Mindestzahl nicht erfüllt ist, kann eine Ersatzbestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – jedoch mindestens zwei - anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.

6. Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### § 16 Vertretung der Gilde

Die Gilde wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes, bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

### § 17 Vergütung des Vorstandes

Der Vorstand erhält eine monatliche Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### § 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder
2. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
3. die Prüfung der Versicherungsanträge und Ausfertigung der Versicherungsscheine
4. die Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Feststellung der Entschädigungen
5. die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Nachschüsse
6. die Einberufung der Mitgliederversammlung
7. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
8. die Anlegung des Gildevermögens
9. die Aus- und Fortbildung der Distriktvorsteher.

### § 19 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat alle Arbeiten des Vereins zu erledigen, insbesondere obliegt ihm:

1. die Aufstellung und Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses bzw. der Mitgliederkartei
2. die Führung der Rechnungs- und der Kassenbücher sowie das Ordnen der Belege
3. die Kassenführung
4. die Anfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
5. die Aufstellung der jährlichen Beitragslisten und die Beitragserhebung.

### § 20 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden jährlich zwei Gildemitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften auszuüben und können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die sie für die sorgfältige Prüfung benötigen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 21 Distriktvorsteher

1. Der Versicherungsbezirk ist in Distrikte eingeteilt. Die Distriktvorsteher werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie müssen Gildemitglieder, volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Die Distriktvorsteher haben in ihrem Distrikt die Geschäfte der Gilde nach den Anweisungen des Vorstandes und den Vorstandsbeschlüssen zu besorgen, insbesondere:
  - a. die Betreuung und Beratung der Mitglieder sowie die Akquisition von Neukunden,
  - b. Aufnahmeanträge zur sofortigen Weiterleitung an die Geschäftsstelle anzunehmen,
  - c. die Beiträge einzuziehen und mit dem Geschäftsführer innerhalb der festgesetzten Frist abzurechnen,
  - d. sonstige Anträge und Schriftwechsel zur Beförderung an die Geschäftsstelle anzunehmen,
  - e. an der Feststellung der Schäden mit beratender Stimme teilzunehmen,
  - f. die baulichen Veränderungen bei den Mitgliedern, soweit dadurch die Gefahrenklassen beeinflusst werden, dem Vorstand anzuzeigen.
3. Die Tätigkeit der Distriktvorsteher ist ehrenamtlich. Für die Aufnahme von Mitgliedern, Einziehung der Beiträge usw. ist ihnen jedoch eine Vergütung zuzubilligen, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.
4. Distriktvorsteher, die ihrer Pflicht nicht genügen, können vom Vorstand abberufen werden. Liegen schwerwiegende Fälle von Pflichtverstößen vor oder ist wegen strafbarer Handlungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand der Gilde einen Distriktvorsteher sofort seines Amtes entheben.

## IV. Vermögensverwaltung

### § 22 Einnahmen

Die Einnahmen der Gilde bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen
3. den sonstigen Einnahmen.

### § 23 Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem der Geschäftsjahre nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse unter Berücksichtigung des verfügbaren Teiles der Verlustrücklage (§ 24 der Satzung) zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist für sie werden vom Vorstand festgesetzt. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung des Verlustes notwendige Summe nicht übersteigen.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder beizutragen.
3. Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrags zu erfolgen.

## § 24 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage von 2,5 %o der Gesamtversicherungssumme gebildet.
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich zu:
  - a. 1/20 Promille der Gesamtversicherungssumme,
  - b. alle außergewöhnlichen Einnahmen,
  - c. der Teil des Jahresüberschusses, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierfür bestimmt wird, bis die sich aus Absatz 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
3. Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbeitrages fließen ihr die unter c) genannten Beträge zu.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Gilde in einzelnen Geschäftsjahren die Zuführungen abweichend regeln.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihres Mindestbetrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen; jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Beitrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.
6. Die Verlustrücklage ist getrennt von dem übrigen Vereinsvermögen verzinslich anzulegen. In dem jährlichen Geschäftsbericht ist über die Verlustrücklage, ihre Zu- und Abgänge sowie ihre Belegung besonders zu berichten.

## § 25 Beitragsrückgewähr

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss zu zuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.
4. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen.

## § 26 Vermögensanlage

1. Das Gildevermögen ist verzinslich anzulegen. Es kann außer bei einer öffentlichen Sparkasse auch bei einem sonstigen geeigneten Kreditinstitut oder in anderer Weise unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden.
2. Der bare Kassenbestand soll angemessen sein.

## V. Rückversicherung

### § 27 Rückversicherung

1. Der Vorstand kann den Abschluss von Rückversicherungsverträgen beschließen.

## VI. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

### § 28 Beschlüsse und Änderungen

1. Beschlüsse und Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
3. Die Versicherungsbedingungen können hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang des Versicherungsschutzes mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

### § 29 Durchführung

1. Die Auflösung der Gilde kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 30 Mitgliedern gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
4. Die zwischen der Gilde und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

## VII. Auflösung der Gilde

### § 30 Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge — nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses — an die Mitglieder verteilt; ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2009**

**Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein – Kiel, den 23. Juni 2009**